

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

*Tageszeitung  
„Tageblatt“, Riesa.*

## Amtsblatt

*Urkundenblatt  
Nr. 21.*

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 249.

Donnerstag, 25. Oktober 1917, abends.

20. Jähr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger bei Haus oder bei Abholung am Schalter des Käfers. Vorauszahlungen vierzehntäglich 2,85 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewalt für das Geschäft an bestimmten Tagen und Städten wird nicht übernommen. Preis für die 43 vom heutigen Ausgabedate (7 Silber) 20 Pf. Oftspres 15 Pf.; zeitüblicher und indolentlicher Satz entsprechend höher. Nachweissungs- und Vermittlungsgesellschaft 20 Pf. Fest-Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn bei Betrag verfüllt, durch klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Vorhaben an der Elbe“. — Zur Seite höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Druckerei, des Verleihers oder der Verförderungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Motionsbruch und Verletzung: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenleitung: Wilhelm Dietrich, Riesa.

### Aufstellung von Fettabscheidern.

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. Mai 1917 wird zur Nachschaltung nachstehend abgebrückt und zur Ausführung folgendes verordnet:

1. Nach einer Befragung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Dole und Fette in Berlin soll im Königreich Sachsen die Aufstellung der Fettabscheidern von den Betriebshabern auf deren eigene Kosten nicht gefordert werden. Vielmehr haben die Betriebshabern lediglich die Aufstellung der Fettabscheider in ihren Betrieben durch die vom genannten Kriegsausschuss für das Königreich Sachsen beauftragte Firma Chemische Fabrik Gutrich in Leipzig-Gutrich zu dulden. Die Polizei-Behörden haben auf Erlassen des Kriegsausschusses dieser Verpflichtung nötigenfalls Geltung zu verschaffen.

2. Die Aufstellung erfolgt unter den vom Kriegsausschuss festgelegten Bedingungen, deren wesentliche Punkte folgende sind:

Der Apparat bleibt während der ersten 5 Jahre Eigentum der Chemischen Fabrik Gutrich. Diese erhält während dieser 5 Jahre die Fettausbeute ohne besondere Vergütung. Nach Ablauf der 5 Jahre fällt der Apparat entwederunglos an den Betriebshaberen, welchem von da an auch die Fettausbeute zusteht.

3. Alle Baupolizelbehörden werden angewiesen, den Einbau der Fettabscheider in jeder möglichen Weise zu erleichtern und sich mit einfachen Unterlagen (Skizzen) als Bauzeichnungen zu begnügen, auch sonst insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die zu verwendenden Baumaterialien den Kriegsverhältnissen Rechnung zu tragen.

Dresden, den 15. Oktober 1917. 1917 II B V

Ministerium des Innern. 5100

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenketten, und anderen fettähnlichen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 3. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel I.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenketten, und anderen fettähnlichen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 8 wird folgender § 8 eingefügt:  
§ 8a. Schwartabfritten, Speckanhälften, Schlachthöfe, Darmfleimereien, Wetzgereien, Wurstfabriken, Konservefabriken, Krankenhäuser, Zigaretten und ähnliche Betriebe, bei denen eine größere Fettausbeute aus Abwässern zu erwarten steht, sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde zur Rückgewinnung der in den Abwässern entfallenden Fette entweder Fettabscheider auf ihre Kosten aufzuhängen oder deren Aufstellung durch die von der Behörde beauftragten Stellen unter den von der Behörde näher festgestellten Bedingungen zu gestatten.

Die Bestimmungen finden auf Anstalten und Betriebe der Heeresverwaltungen keine Anwendung.

2. Am § 5 Abs. 1 Seite 2 wird hinter „§ 8“ eingefügt: „§ 8a Abs. 1.“  
3. Am § 6 Seite 2 werden die Worte: „des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch die Worte: „der §§ 2, 3a, 5 Abs. 1 Satz 1.“

#### Artikel II.

Die Verordnung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

### Höchstpreise für Gemüse.

Die zur Zeit im Begriffe geltenden Höchstpreise für Gemüse sind folgende:

	Erzeuger-	Großhandels-	Erzeuger-	Großhandels-
	Höchstpreis	Höchstpreis	Höchstpreis	Höchstpreis
1. Bohnen, grüne Wads- und Perlbohnen	—25 M.	—26 M.		
2. Strunk-Kohlrabi Kohlrabi Kohlrabi, jung mit Daub (Sommer-Auslauf)	—35	—39		
3. Spinat (nicht Spinaterzel)	—10	—12		
4. Blattrüben ohne Kraut	—12	—14		
5. Tomaten	—20	—22		
6. Kürbis	—03	—04		
7. Sellerie bis 14. 10. 17 mit Kraut vom 15. 10. bis 30. 11. 17 ohne Kraut	—30	—33		
vom 1. 12. bis 31. 12. 17 ohne Kraut	—35	—39		
vom 1. 1. bis 14. 2. 18 ohne Kraut später	—40	—44		
8. Rüebetteln a. wenn 100 Stangen mindestens 60 Pf. wiegen bis 31. 12. 17	—45	—47		
vom 1. 1. bis 28. 2. 18	—45	—47		
vom 1. 3. bis 30. 4. 18	—50	—55		
später	—55	—58		
b. wenn 100 Stangen mindestens 40 Pf. wiegen bis 31. 12. 17	—30	—33		
vom 1. 1. bis 28. 2. 18	—35	—38		
vom 1. 3. bis 30. 4. 18	—40	—44		
später	—45	—47		
c. für leichtere Ware bis 31. 12. 17 später	—20	—23		
9. Rote Rüben (Rote Beete) bis 31. 10. 17 vom 1. 11. bis 31. 12. 17	—10	—12		
später	—13	—14		
10. Schwarzwurzeln bis 31. 12. 17 später	—40	—46		
	—50	—58		

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen aber von ihr genehmigten Befreiungsvertrages

	Erzeuger-	Großhandels-	Erzeuger-	Großhandels-
	Höchstpreis	Höchstpreis	Höchstpreis	Höchstpreis
11. Weißkohl	4.—	5.—	4.20 M.	5.25 M.
12. Dauerwirsingkohl vom 1. 12. 17 ab	5.—	6.—	5.35	6.30
13. Rüttkohl	7.50	9.—	7.85	9.45
14. Dauerrotkohl vom 1. 12. 17 ab	9.—	10.85	9.45	10.85
15. Wirsingkohl	7.—	8.40	7.85	8.85
16. Dauerwirsingkohl vom 1. 12. 17 ab	8.50	9.80	8.90	10.35
17. Rote Weißkohlen und Körndl. Rüttkohl	7.—	8.60	7.85	8.85
18. gelbe Weißkohlen	6.—	6.—	5.25	6.75

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen aber von ihr genehmigten Befreiungsvertrages

	Erzeuger-	Großhandels-	Erzeuger-	Großhandels-
	Höchstpreis	Höchstpreis	Höchstpreis	Höchstpreis
19. Kleine runde Karotten	12.—	—	13.80	—

	Erzeuger-	Großhandels-	Erzeuger-	Großhandels-
	Höchstpreis	Höchstpreis	Höchstpreis	Höchstpreis
20. Junge kleine runde Karotten mit geflügeltem Kraut zum Bündeln (Sommer-Auslauf)	30.—	33.—	—	—

	Erzeuger-	Großhandels-	Erzeuger-	Großhandels-
	Höchstpreis	Höchstpreis	Höchstpreis	Höchstpreis
21. Rüebeline, lose bis 31. 10. 17	11.—	12.65	11.50	12.20
vom 1. 11. 17 ab	11.50	13.20	12.—	13.80
vom 1. 12. 17 ab	12.—	13.80	12.50	14.40
vom 1. 1. 18 ab	13.—	15.—	13.50	15.50
vom 1. 2. 18 ab	15.—	17.25	15.50	17.—
vom 1. 3. 18 ab	17.—	19.—	17.50	19.25

	Erzeuger-	Großhandels-	Erzeuger-	Großhandels-
	Höchstpreis	Höchstpreis	Höchstpreis	Höchstpreis
22. Zweijähr. Borsnaer Zwiebeln bis 31. 12. 17	20.—	22.—	—	—
Ende Januar 1918	21.—	23.—	—	—
Ende Februar 1918	22.—	24.—	—	—
Ende März 1918	23.—	25.—	—	—
Ende April 1918	24.—	26.—	—	—
Ende Mai 1918	25.—	28.—	—	—

	Erzeuger-	Großhandels-	Erzeuger-	Großhandels-
	Höchstpreis	Höchstpreis	Höchstpreis	Höchstpreis
23. Grünföhrl bis 30. November 1917	7.50	9.—	7.85	9.45
vom 1. 12. 17 ab	8.50	9.80	8.90	10.25